



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Naturschutz Gartenkultur und Landespflege

Aktenzeichen: 63-1734-2/2.5

Ansprechpartner: Andreas Ufer
Zimmer: 243
Telefon: 08251 92-144
Telefax: 08251 92-480-144
E-Mail: andreas.ufer@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

SG 41

im Hause

INTERN

Aichach, 13. April 2023

**Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf dem Grundstück
Fl. Nr. 1228 (TF) Gemarkung Aufhausen durch die Fa. Schweiger Stra-
ßenbau GmbH;
Ihr Az.: A1800534**

Sehr geehrte Damen und Herren;

wir danken für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Schutzgut Arten

Der UVP-Bericht verweist bei der Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fauna auf das saP Gutachten des Büros Dr. Stickroth vom 23.01.2018. Wie in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 28.04.2022 bereits erläutert wurde, entspricht die Einschätzung der zugrundeliegenden saP nicht den aktuellen rechtlichen Anforderungen, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Neben den inhaltlichen Diskrepanzen ist auch zu berücksichtigen, dass die Untersuchung bereits fast 5 Jahre alt ist und damit den aktuellen Zustand nicht mehr (rechts-)sicher wiedergeben kann. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird daher eine Aktualisierung und Erweiterung des Untersuchungsumfangs auch im Sinne einer rechtssicheren Entscheidungsgrundlage dringend empfohlen. Die abschließende Bewertung ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten, und damit auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, kann erst erfolgen, wenn eine neue saP erstellt wurde. Der Aussage der UVP, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Fauna zu erwarten sind, kann daher nicht gefolgt werden.

Schutzgut Landschaft:

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weilachtal“, welches in den Schutzzwecken explizit großflächige Waldungen aufführt, ist bei dem Vorhaben das Landschaftsbild in besonderem Maße zu berücksichtigen. Der Abbau von Bodenbestandteilen sowie die Abgrabungen und Aufschüttungen bedürfen hier der naturschutzrechtlichen Erlaubnis, die auf Grundlage der aktuell vorliegenden Planung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Vermeidungsmaßnahmen nicht ausrei-



chend, um das Landschaftsbild ausreichend zu schützen. Auf die Stellungnahme der unB vom 28.04.2022 wird verwiesen. Den Ausführungen des UVP-Berichts, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausreichend minimiert oder kompensiert werden, kann daher nicht gefolgt werden.

Schutzgut Biotope und Fläche

Der UVP-Bericht stützt sich bei der Bewertung des Eingriffs auf den Plan zur Bewertung von Kompensationsbedarf und -umfang des Büros Wankner und Fischer Landschaftsarchitekten / Stadtplaner (2018) und übernimmt die Aussage, dass das Vorhaben durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert ist und ein Überschuss als Ökokonto angerechnet werden kann.

Der im Plan berechneten Eingriffsbilanzierung liegt ein systematischer Fehler zugrunde, was in der Folge bedeutet, dass das Vorhaben nicht den Anforderungen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNatSchG entspricht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope und Fläche sind damit nicht kompensiert. Auf die Stellungnahme der unB vom 28.04.2022 wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Der Aussage der UVP, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope und Fläche zu erwarten sind, kann daher nicht gefolgt werden.

Fazit

Den Ausführungen der UVP kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die der UVP zugrundeliegenden Gutachten und Pläne sind, wie in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 28.04.2023 ausgeführt, überarbeitungsbedürftig, was in der Folge dazu führt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vom Vorhaben ausgelöst, bzw. nicht vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Ufer